

Gültig ab 2020

Gesuch um Wildschadenersatz

GESUCHSTELLER

Name und Vorname:

Genaue Adresse: Telefon-Nr.:

PLZ/Ort:

ANGABEN ÜBER DEN SCHADEN

Schadenursache:

Wiese/Weide Lokalname	ha	Gemeinde	Schaden- ausmass	Total Fr.
.....				
.....				
.....				

Wiederherstellung: Std. à Fr.

**Gemüse/Blumen/Obstbäume/
Sträucher/Wald (Baumarten)*:**

* Bitte nähere Angaben zu diesen Schäden: z.B. bei Gemüse: Kopfsalat usw.

Alter: Stück/Aren: à Fr.

Haustiere: (Tierart)

Alter: Stück: à Fr.

SCHADENBETRAG TOTAL

Bemerkungen:

Ort/Datum:

Der Geschädigte:

Der Wildschadenbetrag ist anzuweisen auf: (wichtig)
Bank und Konto:

PC-Konto:

Das Gesuch ist frankiert dem Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen!

! BITTE AUCH ANGABEN AUF DER RÜCKSEITE BEACHTEN !

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Vergütbar im Sinne dieses Reglementes sind:

- a) Schäden, die wildlebende Tiere gemäss Bundesgesetz im Wald, auf Wiesen, Weiden, in Kulturen, Gärten, Obstanlagen und an Nutztieren anrichten;
- b) geeignete Schutzmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

²Nicht vergütbar im Sinne des Reglementes sind:

- a) Personenschäden;
- b) Schäden von Tieren, gegen welche gemäss Artikel 12 Absatz 3 JSG und Artikel 29 KJSV Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen;
- c) alle Schäden, deren Versicherung zumutbar ist;
- d) Sachschäden an anderem als mit der Bodenkultur verbundenem Gut;
- e) Schäden auf Grundeigentum der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Korporation, Gemeinden); Pächter und Nutzniesser von solchen Grundeigentum gelangen jedoch in den Genuss von Vergütungen, wenn sie durch den Wildschaden bzw. die Verhütungsmassnahmen als Nutzungsberechtigte wesentlich betroffen sind;
- f) Schäden an Obstanlagen, Baumschulen, Gärtnereien, Hausgärten, die wegen fehlender oder mangelhafter, zumutbarer Schutzvorkehrungen eintreten;
- g) Schäden an Nutztieren, die in Folge mangelhafter Aufsicht oder mangelhaft gesicherter Räume oder Höfe entstehen;
- h) Schäden die dadurch mitverursacht sind, dass die Ernte nicht zur rechten Zeit eingebracht worden ist;
- i) Schäden auf Flächen, für die in den letzten zehn Jahren Verhütungsbeiträge ausbezahlt worden sind oder Material ausgehändigt worden ist;
- k) Schäden die durch Wildkrankheiten verursacht werden;
- l) Schäden zufolge des Jagdbetriebes;
- m) Schäden, die zu spät angemeldet worden sind und deren Umfang und Ursache des Schadens nicht mehr einwandfrei festgestellt werden kann.

Artikel 3 Verhütungsmassnahmen

Vergütungen für Verhütungsmassnahmen richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) vergütet werden nur von der Wildschadenkommission anerkannte Schutzmassnahmen zur Abwehr von erheblichem Wildschaden an Spezialkulturen, Obstanlagen, Garten, Gartenanlagen, Baumschulen und Wald;
- b) in der Regel werden nur Materialkosten vergütet;
- c) die Höhe des Beitrags richtet sich danach, ob die Massnahme teilweise oder ausschliesslich der Abwehr von Wildschaden dient;
- d) anstelle eines Kostenbeitrages kann auch Material zur Verfügung gestellt werden;
- e) der Unterhalt der Schutzvorrichtungen fällt zulasten des Eigentümers;
- f) die Schutzmassnahmen dürfen zu keinen ernsthaften Verletzungen des Wildes führen;
- g) bei der Anlage von Schutzmassnahmen (Zäunen usw.) sind die Wildwechsel und die Lebensbedingungen des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Es ist ausserdem zu vermeiden, dass durch diese Massnahmen (grössere) Wildschäden in der näheren Umgebung entstehen. Aus diesem Grunde darf auch nicht grossflächig abgezäunt werden.

Artikel 6 Gesuche um Beiträge an Verhütungsmassnahmen

¹Gesuche um Kostenbeiträge an Verhütungsmassnahmen sind mit dem Kostenvoranschlag an das zuständige Amt¹⁾ zuhanden der Wildschadenkommission zu richten.

²Die Kommission prüft die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung, der Notwendigkeit und Tauglichkeit der Schutzeinrichtungen bzw. der Schutzmittel und legt den Kostenbeitrag fest.

³Der Entscheid auf Zusage oder Verweigerung des Kostenbeitrages wird dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet.

⁴Der Beitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Verhütungsmassnahmen ausgeführt worden sind.

Artikel 7 Schadenmeldung

¹Wildschäden sind schriftlich mit dem Wildschadenformular beim zuständigen Amt¹⁾ anzumelden. Im Wildschadenformular sind genaue Angaben zu machen über Schadenort, Verursacher und Schadenhöhe. Der Eingang ist zu bestätigen.

²Schäden an Nutztieren sind unverzüglich beim gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu melden und nachher mit einem Wildschadenformular beim zuständigen Amt¹⁾ anzumelden.

³Der Schaden darf vor der endgültigen Schätzungen nicht verändert werden. Geschlagene oder gerissene Nutztiere sollen nach Möglichkeit vor der Schätzung nicht entfernt werden.

⁴Wildschadenformulare sind beim zuständigen Amt¹⁾ und bei den Gemeindekanzleien zu beziehen.

Artikel 8 Behandeln von Schadenmeldungen

¹Schätzungen sind innert acht Tagen seit Eingang der Schadenmeldung durchzuführen.

²Die Schadensschätzung ist auf dem Wildschadenformular festzuhalten und dem Geschädigten sowie dem zuständigen Amt¹⁾ mitzuteilen.

³Besteht Aussicht, dass sich geschädigte Kulturen erholen können, wird der mutmassliche Schaden festgestellt. Die endgültige Schätzung erfolgt vor der Ernte.

⁴Der Geschädigte ist zur Schätzung immer einzuladen.

Artikel 10 Schätzungsorgane

¹Schäden an Kulturen unter Fr. 500.– werden durch die gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher geschätzt, falls der Schadenforderung nicht ohne weiteres nachzukommen ist.

²Übersteigt die Schadenforderung Fr. 500.–, muss der Schaden vom gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher unter Beizug von mindestens einem Mitglied der Wildschadenkommission abgeschätzt werden.

³In besonderen Fällen können im Einverständnis mit dem zuständigen Amt¹⁾ weitere Fachleute für eine Schadensschätzung beigezogen werden.

Artikel 11 Nachschätzung

¹Wird bei der Schätzung keine Einigung erzielt, kann der Geschädigte gegen das Schätzungsergebnis innert fünf Tagen beim zuständigen Amt¹⁾ schriftlich Rekurs erheben und eine zweite Schätzung verlangen. Die Nachschätzung ist innert acht Tagen vorzunehmen.

²Die Nachschätzung wird durch mindestens zwei Mitglieder der Wildschadenkommission vorgenommen.

³Schätzungsorgane aus der ersten Schätzung haben in den Ausstand zu treten.

Artikel 12 Kontrolle der Schadenmeldungen

¹Die Wildschadenkommission kontrolliert Ende Jahr die eingereichten Wildschadenprotokolle. Sie prüft die Entschädigungsberechtigung, die Höhe und die Art der Entschädigung.

²Negative Entscheide der Wildschadenkommission sind dem Geschädigten schriftlich mitzuteilen.